

**Bauhaus-Universität Weimar  
Fakultät Gestaltung**

**Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang  
„Kunst im öffentlichen Raum und neue künstlerische Strategien/Public Art and  
New Artistic Strategies“ mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl S. 325), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 10. Januar 2002 genehmigten Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Kunst im öffentlichen Raum und neue künstlerische Strategien/Public Art and New Artistic Strategies“ folgende Prüfungsordnung; der Fakultätsrat hat auf seinen Sitzungen vom 6. Juni 2001 und vom 4. Februar 2004 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat diese Prüfungsordnung in seinen Sitzungen am 4. Juli 2001 und am ... zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Prüfungsordnung wurde am ... dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 13 Bestehen der Masterprüfung, Bilden der Gesamtnote
- § 14 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnis
- § 17 Urkunde
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Gleichstellungsklausel
- § 21 In-Kraft-Treten

### **Anlage**

Studien- und Prüfungsplan

**§ 1**  
**Zweck der Prüfung**

Das Masterstudium schließt mit der Masterprüfung ab. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie komplexe Kompetenzen im Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum und neuen künstlerischen Strategien erlangt haben.

**§ 2**  
**Hochschulgrad**

Der Hochschulgrad »Master of Fine Arts« (abgekürzt: MFA) wird als weiterer berufsqualifizierender Abschluss nach bestandener Masterprüfung verliehen.

**§ 3**  
**Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Kurse von insgesamt 89 SWS (Semesterwochenstunden) bei einer Gesamtleistung von 120 ECTS-Credits.
- (3) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass das Masterstudium einschließlich Auslandsteilstudium und Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**§ 4**  
**Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Die Masterprüfung, bestehend aus Masterarbeit und Präsentation, muss bis zum Ende des 6. Semesters erfolgreich abgeschlossen sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Bei Nachweis einer Krankschreibung zum Prüfungstermin ist der Studierende zur Prüfungsteilnahme zum nächstmöglichen Prüfungstermin verpflichtet.

**§ 5**  
**Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Stellvertreter anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professoren, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsleistungen werden in der Regel von drei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer/eine Prüferin soll Professorenstatus haben. Der Mentor/die Mentorin ist in der Regel Erstprüfer.  
Ein Mitglied der Prüfungskommission ist Lehrender des Masterstudiengangs. Der theoretische Teil der Masterarbeit wird von einem/einer Lehrenden aus dem Theoriebereich betreut und geprüft.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem gleichgestellten Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Studiengänge werden einer einmaligen Prüfung durch die Fakultät unterzogen. Die Regelung gilt auf Antrag.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalentvereinbarungen sowie vertragliche Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für die Zulassung zur Masterprüfung müssen mindestens 52 ETCS-Credits an der Bauhaus-Universität erbracht worden sein (2 Atelierprojekte, 2 Graduiertenseminare). Auch im Ausland sollen die Studierenden mit dem Atelierprojekt (praktische künstlerische Arbeit) und dem

Graduiertenseminar (Theorieseminar auf postgraduaalem Niveau)  
vergleichbare Leistungen erbringen.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu vergeben:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Entsprechend des KMK-Beschlusses vom 15. September 2000 gilt folgende Zuordnung für die Noten (Umrechnung in ECTS-Grade):

Bewertungsskala	Note	
A Hervorragend:	1,0 - 1,5	ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B Sehr gut:	1,6 - 2,0	überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C Gut:	2,1- 3,0	insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D Befriedigend:	3,1 - 3,5	mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E Ausreichend:	3,6 - 4,0	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F Nicht bestanden:		- es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
G Nicht bestanden:		- es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

Die ECTS-Credits des Masterstudiums sind in der Anlage festgelegt.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0)

bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 10**

### **Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Für die Zulassung zur Masterprüfung sind 90 ECTS-Credits als Prüfungsvorleistung nachzuweisen:

- 3 Atelierprojekte - 54 ECTS-Credits
- 3 Graduiertenseminare - 24 ECTS-Credits
- 1 Modul Professionalisierung (1Fachkurs oder drei Workshops) - 6 ECTS-Credits
- 3 Exkursionstage - 3 ECTS-Credits
- 1 Wahlkurs - 3 ECTS-Credits

Die hierfür zu vergebenden ECTS-Credits werden in der Anlage aufgeführt.

- (2) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung vom jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Die Studienleistung wird durch einen Leistungsnachweis bescheinigt.

## **§ 11**

### **Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung, bestehend aus der Masterarbeit und deren Präsentation soll die persönliche künstlerische Entwicklung, insbesondere die Kompetenzen des Kandidaten im künstlerischen Umgang mit dem öffentlichen Raum, zeigen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu verantwortende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

- (2) Die Masterarbeit enthält einen praktisch-künstlerischen und einen theoretischen Teil. Ersterer sieht die Realisierung einer Arbeit im öffentlichen Raum vor. Diese Arbeit sollte einen Bezug zur Stadt Weimar beinhalten, gegebenenfalls muss dieser durch eine angemessene Präsentation vor Ort hergestellt werden. Dieses Projekt soll für die Masterarbeit neu entwickelt werden.

Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll den Umfang von mindestens 20 DIN A4-Seiten umfassen und kann in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. Der Text muss auf die theoretischen Hintergründe der praktischen künstlerischen Arbeit eingehen und einen Bezug zu zeitgenössischen Tendenzen von Kunst im öffentlichen Raum herstellen. Die künstlerischen Arbeitsstrategien sollen benannt werden.

- (3) Der Erstprüfer genehmigt nach Anhörung des Kandidaten das Thema der Masterprüfung und teilt dem Prüfungsausschuss das Thema der Arbeit und den Zeitpunkt der Präsentation mit. Der Zeitpunkt der Prüfungszulassung ist aktenkundig zu machen.  
Der Erstprüfer ist für die fachliche Betreuung des Kandidaten zuständig.
- (4) Während der Bearbeitungszeit sollten mindestens zwei Konsultationen zwischen Kandidat und Erstprüfer stattfinden. Zum theoretischen Teil der Masterarbeit konsultiert der Kandidat den für ihn zuständigen Lehrenden des Theoriebereiches.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und selbständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Der Kandidat stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweise über die erbrachten Studienleistungen und das Auslandsstudium, soweit ein solches gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Studienordnung erforderlich ist,
  2. ein Vorschlag zum Thema der Masterarbeit und deren Präsentation und
  3. ein Vorschlag zu den beiden Prüfern mit Benennung des Erst- und Zweitprüfers.
- (8) Zum Abgabetermin der Masterarbeit ist der theoretische Teil der Masterarbeit, sowie eine Beschreibung und Visualisierung der praktischen Arbeit einzureichen. Eine Dokumentation der Arbeit ist nachzureichen. Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist auch in digitaler Form abzugeben.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Daten geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

## **§ 12**

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Erstprüfer abzuliefern. Das Abgabedatum ist vom Erstprüfer aktenkundig zu vermerken.

- (2) Die Masterarbeit muss von drei Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 bewertet werden. Die Präsentation findet in deutscher oder in englischer Sprache statt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bewertet einer der Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, so wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Präsentation erfolgt vor den Prüfern der Masterarbeit. In der Regel ist eine Zeit von 60 Minuten vorgesehen. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

### **§ 13**

#### **Bestehen der Masterprüfung, Bilden der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus einer Note für die vorgelegte theoretische Arbeit (Wichtung 20 %), einer Note für die praktisch-künstlerische Masterarbeit und deren Präsentation (Wichtung 50 %) und dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen des Masterstudiums (Wichtung 30 %) zusammen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:  
 bei einem Durchschnitt bis 1,5    sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5    gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5    befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0    ausreichend.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (5) Bei hervorragender Leistung kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

### **§ 14**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 15**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Masterarbeit und die Präsentation können bei nicht ausreichenden Leistungen jeweils einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterprüfung oder ihrer Teile ist ausgeschlossen.

#### **§ 16**

#### **Zeugnis**

- (1) Im Zeugnis werden die Noten, das Thema der Arbeit und die erreichten Credits aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### **§ 17**

#### **Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### **§ 18**

#### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidat auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 19**

#### **Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim

Prüfungsausschuss eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
  2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
  3. gegen Rechtsvorschriften oder
  4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (5) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung mehrerer Prüfer richtet.
- (6) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

## **§ 20**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 21**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar,

Prof. Dr. phil. Walter Bauer-Wabnegg  
Rektor

**Anlage: Studien- und Prüfungsplan**

	SWS	ECTS-Credits	Art der Prüfung
<b>1. Semester</b>			
1 Atelierprojekt	18	18	studienbegleitende Prüfung
1 Graduiertenseminar	2	8	studienbegleitende Prüfung
1 Exkursionstag	1	1	Testat
1. Semester insgesamt	21	27	
<b>2. Semester</b>			
1 Atelierprojekt	18	18	studienbegleitende Prüfung
1 Graduiertenseminar	2	8	studienbegleitende Prüfung
1 Exkursionstag	1	1	Testat
2. Semester insgesamt	21	27	
<b>3. Semester</b>			
1 Atelierprojekt	18	18	studienbegleitende Prüfung
1 Graduiertenseminar	2	8	studienbegleitende Prüfung
1 Exkursionstag	1	1	Testat
3. Semester	21	27	
<b>1.-3. Semester</b>			
1 Wahlkurs	2	3	Testat
1 Modul Professionalisierung (bzw. wahlweise	4	6	
1 Fachkurs oder drei Workshops)			
1.-3. Semester insgesamt	6	9	
<b>4. Semester</b>			
Masterarbeit und Präsentation	20	30	Masterprüfung
4. Semester insgesamt	20	30	
<b>Insgesamt</b>	<b>89</b>	<b>120</b>	